



STATUTEN

der

Genossenschaft

Schweizer Bibliotheksdienst

Vorbemerkung:

Die in diesem Dokument verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Schweizer Bibliotheksdienst (Service Suisse aux Bibliothèques, Servizio Svizzero per Biblioteche, Servetsch Svizzer a las Bibliotecas) besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.
- Art. 2 Zweck
Die Genossenschaft fördert als Selbsthilfeorganisation das Bibliothekswesen der Schweiz.
Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglieder
Mitglieder können mit schriftlicher Erklärung werden:
1. der Bund, Kantone und Gemeinden sowie das Fürstentum Liechtenstein und dessen Gemeinden;
 2. am Bibliothekswesen interessierte natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften.
- Art. 4 Aufnahme
Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Übernahme von Anteilscheinen gemäss den Bestimmungen von Artikel 26. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltung endgültig.
- Art. 5 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 6 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch schriftlich erklärten Austritt auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist;
 2. bei Personengesellschaften und Körperschaften bei deren Liquidation;
 3. bei natürlichen Personen durch Tod;
 4. durch Ausschluss.

- Art. 7 Ausschluss
Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:
1. wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
 2. wenn es seinen genossenschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 3. aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere beim Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung durch die Verwaltung schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

- Art. 8 Rechte und Pflichten bei Austritt oder Ausschluss
Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; die von ihnen gezeichneten Anteilscheine werden höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt. Innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung, Austritt oder Ausschluss sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen. Wird zufolge des Austritts eines Genossenschafters die Genossenschaft erheblich geschädigt oder deren Fortbestand gefährdet, so kann die Verwaltung die Rückzahlung der Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben.

III. ORGANISATION

- Art. 9 Organe
Die Organe der Genossenschaft sind:
1. die Generalversammlung;
 2. die Verwaltung;
 3. die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

- Art. 10 Generalversammlung
Die Generalversammlung ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder.
- Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung
Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle;
 3. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
 4. Entlastung der Verwaltung;
 5. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
 6. Beschlussfassung über alle ihr von der Verwaltung oder von einzelnen Mitgliedern fristgerecht schriftlich unterbreiteten Anträgen;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.
- Art. 12 Einberufung der Generalversammlung
Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- Art. 13 Tagung der Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten.
- Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn
1. es von mindestens 10% aller Genossenschafter schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird;
 2. es die Verwaltung beschliesst;
 3. es die Kontrollstelle verlangt.
- Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die Generalversammlung einzuberufen. Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

- Art. 15 Form der Einberufung
Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen im Wortlaut mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge aus Mitgliederkreisen, die der Verwaltung nicht mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind der Verwaltung zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden Generalversammlung zu behandeln; es kann auch die Verwaltung mit der Erledigung beauftragt werden.
- Art. 16 Stimmrecht und Vertretung
Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl und Höhe der Anteilscheine.
Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die juristischen Personen, die Mitglieder sind, haben für die Generalversammlung einen Vertreter zu bestimmen.
- Art. 17 Beschlussfähigkeit; Stimm- und Wahlmodus
Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Für die Statutenrevision, Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt; sie müssen geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt. In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts haben die Mitglieder der Verwaltung und die Geschäftsführer kein Stimmrecht.
- Art. 18 Vorsitz und Büro der Generalversammlung
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, bei seiner Abwesenheit ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendes Verwaltungsmitglied.
Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, und die Stimmenzähler.
Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

- Art. 19 Die Verwaltung
Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen.
- Art. 20 Amtsdauer
Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Als Sekretär kann auch jemand bezeichnet werden, der nicht der Verwaltung angehört.
- Art. 21 Arbeitsweise
Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten wenigstens einmal pro Jahr.
Sie muss zusammentreten, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder es verlangen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse der Verwaltung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Verwaltung zustimmt.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.
- Art. 22 Oberleitung und Delegation
Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Sie kann ein Organisationsreglement erlassen.
- Art. 23 Pflichten
Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Führung des Genossenschafterverzeichnisses;
8. Festsetzung von Abfindungssummen;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

3. Die Kontrollstelle

Art. 24

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Diese besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

1. aus Ausgabe von Anteilscheinen;
2. aus Rechnungsüberschüssen;
3. durch Darlehen;
4. durch Anleihen;
5. mittels allfälligen Beiträgen oder freiwilligen Zuwendungen.

Art. 26

Anteilscheine

Die Genossenschaft stellt auf den Namen lautende Anteilscheine von je CHF 100.– aus. Jeder Genossenschafter hat mindestens 5 Anteilscheine zu übernehmen. Werden Anteilscheine an Dritte übertragen, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 4 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 27

Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung festgelegt.

Art. 28

Rechenschaft

Die Verwaltung hat Jahresrechnung und Bilanz jedem Genossenschafter zehn Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 29

Verwendung des Reingewinnes

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

1. Mindestens ein Zwanzigstel ist dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;

2. auf dem Anteilscheinkapital darf eine Dividende von höchstens 5% ausgerichtet werden;
3. der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

V. STATUTENREVISION

- Art. 30 Zuständigkeit
Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

- Art. 31 Auflösung, Fusion, Liquidation
Über die Auflösung, Fusion und Liquidation beschliesst die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so führt die Verwaltung die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.
- Art. 32 Verwendung des Genossenschaftsvermögens
Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Über einen verbleibenden Überschuss verfügt die Generalversammlung.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

- Art. 33 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Art. 34 Diese Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 26. Juni 2001

Der Präsident:

Mitglied der Verwaltung: